

CHRISTOPH ENDERS

Die Menschenwürde
in der
Verfassungsordnung

Jus Publicum

27

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 27



Christoph Enders

Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung

Zur Dogmatik des Art. 1 GG

Mohr Siebeck

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität Freiburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Enders, Christoph:

Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung : zur Dogmatik des Art. 1 GG /

Christoph Enders. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1997

(Jus publicum; Bd. 27) 978-3-16-158093-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-146813-9

© 1997 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Weissenstein in Pforzheim gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Deutschland hat seine Einheit und uneingeschränkte Souveränität wiedergewonnen; das Grundgesetz ist zur gesamtdeutschen Verfassung geworden, als die es ursprünglich nicht konzipiert war. Gleichzeitig scheinen die damit einhergehenden Wandlungen unseres Gemeinwesens in den Sog der sog. Globalisierung zu geraten, während die europäische Integration bereits jetzt unmittelbar und mittelbar einschneidende Änderungen der Rechtsordnung gezeitigt hat. Die brennende Frage aber: was bleibt, wird vom Grundgesetz nach wie vor unverändert und im Grundsatz unveränderlich nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die Menschenwürde beantwortet. Sich dieser Position ohne Vorbehalte zu stellen, ist darum erneut und mehr denn je von aktuellem Interesse.

Die vorliegende Untersuchung unterzieht sich dieser Bemühung aus einem dogmatischen Blickwinkel. Sie will aber nicht nur ein kritisches Bild der „herrschenden Auffassung“ vermitteln, sondern ist darüber hinaus bestrebt auf geistesgeschichtlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der bislang vernachlässigten Entstehungsgeschichte die künftige Rezeption des Verfassungssatzes von der Menschenwürde und mit ihr die an diese sich knüpfende Rechtspraxis zu fundieren.

Entstanden ist die Arbeit im wesentlichen in den Jahren 1984 bis 1989. Sie wurde im Wintersemester 1995/96 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität Freiburg als Habilitationsschrift angenommen. 1995 für das Habilitationsverfahren aktualisiert, befindet sie sich nunmehr auf dem Stand von Herbst 1996.

Herzlich zu danken habe ich zuallererst Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts i.R. Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst-Wolfgang Böckenförde. Von Problemstellungen wie sie mir in seinen Vorlesungen begegneten, wie sie in seinen Seminaren und schließlich an seinem Lehrstuhl im wissenschaftlichen Streitgespräch zwischen ihm und seinen Mitarbeitern erörtert wurden, haben meine Gedanken ihren Ausgang genommen. Sie verdanken sich auch dort in vielem seiner kritischen Förderung, wo ich eigene Wege gegangen bin. Zahlreiche wertvolle Hinweise, die ich gerne aufgenommen habe, hat Herr Prof. Dr. Alexander Hollerbach als Zweitgutachter des Habilitationsverfahrens gegeben. Nicht nur hierfür bin ich ihm zu Dank verpflichtet, sondern auch für den Rückhalt, den mir das Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht in verschiedenen Stadien meines Werdegangs geboten hat. Dank gilt ferner Bernhard Schlink, der mich zu meinem Thema überhaupt erst ermutigt hat, wiederum Joachim Wieland für vielfältige und nachhaltige Unterstützung in allen Phasen der Arbeit sowie schließlich Johannes

Hellermann für seine stete Gesprächsbereitschaft. Auch Martin Brandt, Marita Derbach, Lotte und Rudolf Fehrle, Sabine Glocker, Dieter Gosewinkel, Joachim Lege und Johannes Masing haben durch Rat und Tat zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen. Das Evangelische Studienwerk hat die Arbeit mit einem Stipendium gefördert, die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat eine Druckbeihilfe gewährt. Frau Gudula Diesch hat das Manuskript in Teilen geschrieben und ihm die nötige äußere Form verliehen. Ihnen allen danke ich. Den Schluß aber verdanke ich meinen Söhnen Philipp und Nikolas.

Freiburg – Mainz, im Frühjahr 1997

Christoph Enders

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
---------------	---

Einleitung	1
------------------	---

Erster Teil

Die Proklamation der Menschenwürde – Das Würdekonzept in Rechtsprechung und Literatur

1. Kapitel: Der Rechtsbegriff der Menschenwürde	5
---	---

Vorbemerkung: „Würdekonzeptionen“	5
---	---

I. Der positive Begriff	10
-------------------------------	----

1. Würde und Freiheit	10
-----------------------------	----

2. Vorrechtlicher und rechtlicher Würdebegriff und die Differenz von Innen und Außen	13
---	----

3. Menschenwürde und Menschenbild	17
---	----

II. Der negative Begriff: Die Definition der Würde vom Verletzungsvorgang her .	20
---	----

III. Die Teleologie der Menschenwürde	22
---	----

2. Kapitel: Die materiale Grundlegung einer Freiheitsordnung im Grund- satz der Menschenwürde: Die Ideologie des Grundgesetzes	25
--	----

I. Die Situation zur Zeit der Grundgesetzgebung	25
---	----

1. Die Naturrechtsrenaissance	25
-------------------------------------	----

2. Weimarer Traditionen der Staatsrechtslehre	27
---	----

3. Die mittlere Linie des Personalismus	30
---	----

II. Der Weg von der Grundentscheidung zur Wertordnung	34
---	----

1. Die Literatur der Gründerjahre	34
---	----

2. Die frühe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	41
---	----

3. Die materiale Einheit der Verfassung als Grundkonsens	54
--	----

III. Die Stellung der Menschenwürde in einer Theorie materialer rechtlicher Frei- heit	63
---	----

1. Materiales Freiheitsverständnis und Menschenwürde	64
--	----

2. Die Menschenwürde als Konstitutionsprinzip	70
---	----

a) Vom absolut geschützten Bereich zum Recht auf Selbstbestimmung: Die Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung	74
--	----

b) Materiale Gehalte des Rechtsstaats	80
---	----

c) Allgemein: Die Selbstbestimmung als Prinzip und ihre Voraussetzungen	88
3. Die Menschenwürde als Grundrecht	92
a) Die Grundrechtsqualität in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	93
b) Dürigs Begründung der objektiv-rechtlichen Funktion der Menschenwürde	96
c) Die Begründung des subjektiv-rechtlichen Charakters der Menschenwürde nach der herrschenden Auffassung	98
3. Kapitel: Der subjektiv-rechtliche Charakter der Menschenwürde auf dem Hintergrund materialer Grundrechtstheorie	101
I. Die normative Struktur der subjektiv-rechtlichen Position „Menschenwürde“: Die Unterscheidung von Schutzbereich und Schranken	101
II. Das Verhältnis der Menschenwürde zu den „nachfolgenden“ Grundrechten ..	109
III. Die Menschenwürde als Geltungsgrund und Normanwendungsregel	118
4. Kapitel: Das Verhältnis von Menschenwürde und Freiheit	127
I. Die Menschenwürde als Grundlage eines rechtslogischen Anspruchssystems (nach Dürig)	127
1. Die Bedeutung der Menschenwürde als Grundsatz: die Abstrahierung vom einzelnen Rechtsträger	127
2. Die wertsystematische Grundlegung des rechtslogischen Anspruchssystems	131
3. Das Wertsystem als rechtslogisches Anspruchssystem	134
a) Die rechtliche Umsetzung des Systemgedankens	134
b) Selbstverständliche (immanente) Schranken grundrechtlicher Freiheit ..	139
c) „Drittwirkung“ des Wertgehalts der Menschenwürde	141
II. Die funktionale Verknüpfung von Freiheit und Würde als Hintergrund der Sphärentheorie	142
III. Die Menschenwürde als Richtlinie und Maßstab grundrechtlicher Freiheit	152

Zweiter Teil:

Die historische Entfaltung des Prinzips der Menschenwürde im bürgerlichen Rechtsstaat

5. Kapitel: Würde als Anlage zur Freiheit	163
I. Zur relativen Berechtigung der geisteswissenschaftlichen Methode in der Verfassungsinterpretation	163
1. Die Bedeutung des Verfassungstextes	163
2. Die Problematik sinnorientierter Interpretation	166
3. Die Sonderstellung der Menschenwürde	170
II. Menschenwürde und Menschenrechte	171
III. Menschenwürde und neuzeitlicher Freiheitsbegriff	176
1. Der Mensch als Selbstzweck	176

a) Würde als Differenz	176
b) Die menschliche Würde als Teilhabe am göttlichen Endzweck bei Thomas von Aquin	180
c) Auf dem Weg zu weltlicher Würde (G. Pico della Mirandola; S. Pufendorf)	184
2. Würde als Möglichkeit sittlicher Freiheit (Kant)	189
3. Subjektivität als Prinzip (Hegel)	202
6. Kapitel: Menschenwürde und Freiheit in der Tradition des bürgerlichen Rechtsstaats	220
I. Würde als Inbegriff der Vorstaatlichkeit menschlicher Freiheitsnatur	220
1. Die Bedeutung der Würde für den Begriff des Rechtsstaats – Die Unterscheidung von Innen und Außen	220
2. Würde zwischen Distanz und Identität	227
a) Der Rechtsstaat als objektive Bedingung der Freiheit – Vorstaatlichkeit und Freiheit vom Staat	227
b) Das forum internum als Grenze staatlicher Zweckverfolgung	233
3. Die Würde im Rechtsstaat	238
a) Menschenwürde und sittlicher Geltungsanspruch des Rechts	238
b) Die Anerkennung des Menschen als Rechtsperson	242
c) Die äußere Ordnung des Rechtsstaats	248
II. Sittlichkeit als Staatszweck: Der Rechtsstaat zwischen Bevormundung und Kulturvorsorge	255
III. Vorstaatliche Freiheit als Prinzip äußerer Ordnung	261
1. Innere und äußere Autonomie des Menschen	261
2. Die Anerkennung der Subjektivität im allgemeinen Gesetz	266
3. Die staatliche Gewährleistung vorstaatlicher Freiheit – das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip	274
a) Der Staat als Rechtsperson	274
b) Die Anerkennung der Subjektivität in Grundrechten	279
c) Grundrechte als begrenzte subjektive Rechte und Folgerungen aus dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip (Abwehrrechte)	283
7. Kapitel: Die konstruktive Funktion der Menschenwürde im materialen Rechtsstaat	290
I. Freiheitsverständnis und Menschenwürde im Rechtsstaat des Grundgesetzes .	290
1. Die Voraussetzung der Würde nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip des formalen Rechtsstaats	290
2. Vom rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip zum materialen Rechtsstaat des Grundgesetzes	294
3. Ein neues Verhältnis von „Innen“ und „Außen“	299
II. Die konstruktive Funktion der Menschenwürde	301
1. Das konstruktive Defizit des Abwägungsmodells	302
2. Die Funktion der Menschenwürde als Richtlinie und Maßstab	310
3. Die Entfaltung der Richtlinien- und Maßstabfunktion	314
a) Die „Drittwirkung“ der Grundrechte	315

b) Die Beschränkung vorbehaltloser Grundrechte	323
c) Grundrechtliche Schutzpflichten	335
III. Die Menschenwürde als allgemeines Recht auf Verfassungsvollzug	349
1. Der Grundrechtsstatus	349
a) Die punktuelle Begründung materialer Grundrechtsstatus	349
b) „Grundrechtseingriff“ und Verhältnismäßigkeit	352
c) Der statusrechtliche Anspruch	354
2. Materialer Grundrechtsstatus und Gesetzgebung	356
a) Der Anspruch auf Gesetzgebung	356
b) Der Wandel des Gesetzesvorbehalts	359
3. Der Freiheits-Gehalt des Grundrechtsstatus	364
a) Ausgestaltung von Grundrechtspositionen	364
b) Die grundrechtliche Erlaubnis	371
c) Das Ende des subjektiven öffentlichen Rechts?	373

Dritter Teil:

Die Bestimmung menschengerechter Ordnung aus dem Begriff der Menschenwürde

8. Kapitel: Die Menschenwürde als Verfassungsprinzip	377
I. Die normative Funktion des Art. 1 Abs. 1 GG	377
1. Der Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG	377
a) Die Überinterpretation des Begriffs durch die herrschende Auffassung ..	377
b) Vorstaatlichkeit und Normativität	382
c) Die Aussage der Menschenwürde	388
2. Die systematische Auslegung	393
a) Die Präambel	393
b) Das Sittengesetz in Art. 2 Abs. 1 GG	395
c) Die Überschrift des I. Abschnitts des Grundgesetzes und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG; Art. 19 Abs. 3 und Art. 142 GG	396
d) Die Systematik des Art. 1 GG und die Bezugnahme auf die Grundsätze des Art. 1 in Art. 79 Abs. 3 GG	398
3. Die Entstehungsgeschichte des Art. 1 GG	404
a) Zur Quellenlage	404
b) Der unstreitige Ausgangspunkt: Die Sicherung vorverfassungsmäßiger Grundrechte	406
c) Die Interpretation der Würde durch die nachfolgenden Grundrechte ...	410
aa) Art. 1 Abs. 1 GG – Die Bedeutung der Unverfügbarkeit menschlicher Würde	411
bb) Der logische Dreischritt des Art. 1 GG	414
cc) Der Dreischritt des Art. 1 im einzelnen: Interpretation der Würde durch Menschen- und Grundrechte	416
II. Die normative Begrenzung der Funktion des Art. 1 Abs. 1 GG durch Art. 79 Abs. 3 GG	425
1. Das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip als subjektives öffentliches Recht ..	425
2. Zum Abhörurteil des Bundesverfassungsgerichts	441

III. Zur (dogmatischen) Begründung rechtlicher Freiheit aus der Menschenwürde	442
1. Die Bestimmung von Grundrechtsschutzbereichen und Mindestpositionen	443
a) Der (einheitliche) Schutzbereich der Persönlichkeitsentfaltung	444
b) Inhalt und Grenzen der Mindestposition individueller rechtlicher Freiheit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 GG)	456
c) Menschenwürde, rechtliche Freiheit und politische Kultur	469
2. Die Begrenzung rechtlicher Freiheit	472
3. Menschenwürde und Subjektqualität	491
a) Das Problem: Der rechtliche Schutz der Selbstbestimmung	491
b) Die Gefährdung der Subjektqualität als solcher	496
c) Der Schutz der Menschenwürde durch die Grundrechte	499
 9. Kapitel: Die Menschenwürde: Ein Recht auf Rechte	 501
 Literaturverzeichnis	 511
 Sachverzeichnis	 527

Einleitung

Ginge es nicht lediglich um die Aufdeckung verschütteter Gewißheiten, so wäre das Ziel vorliegender Untersuchung am besten in Anlehnung an das Kant-Wort von der kopernikanischen Wende umschrieben: Allenthalben scheint in der Verfassungsinterpretation das Augenmerk auf die Würde des Menschen als einen Erkenntnisgegenstand gerichtet. Von ihr erhofft man sich Aufschlüsse über Grundfragen des Verfassungsrechts, die hier wie in einem Brennpunkt sich sammeln sollen, um unter einem einheitlichen Gesichtspunkt gebündelt und geordnet zu werden. Denn dieser Gesichtspunkt, der mit der Würde des Menschen das ganz Ursprüngliche und Selbstverständliche, dadurch immer und überall Gegenwärtige und somit dem Menschen stets Nächstliegende festhalten will, verschafft aus jeder Lebenslage den Zugang zu rechtlich vielleicht vielschichtigen und mehrdeutigen Problemstellungen. Was aber die Menschenwürde gerade als Begriff des Verfassungsrechts und Bestandteil der Verfassungsordnung an Lösungsmodalitäten zuläßt oder vorgibt, anders: unter welchen Bedingungen die Möglichkeit der Erkenntnis eines „Dings“ Menschenwürde verfassungsrechtlich steht, darüber legt man sich allgemein zu wenig Rechenschaft ab.

Dabei erweist doch die Frage nach Genese und Bestand der Dogmatik des Art. 1 Abs. 1 GG, welcher der erste Teil der Arbeit gewidmet ist, daß der Begriff der Menschenwürde als solcher, der für allfällige normative Wirkungen die erste Quelle darstellen müßte, in Literatur und Rechtsprechung kaum unmittelbar normativ entfaltet wird, obwohl über seine Aussage im Grunde Einigkeit besteht. Dagegen macht ihre Funktion innerhalb der Verfassungsordnung die Menschenwürde zur bestimmenden Größe verfassungsrechtlicher Dogmatik. Wo sie, wie meist, im Verhältnis zu anderen Verfassungsbestimmungen auftritt, drückt sie diesem Verhältnis ihren Stempel auf. Daß hierbei auch der Begriff in seinem näheren Gehalt von Interesse sein muß, versteht sich von selbst. Die Art und Weise, in der er sich zur Geltung bringt, bestimmt und rechtfertigt jedoch die Fragerichtung, die auf die mögliche Funktion einer Rechtsnorm Menschenwürde in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zielt.

Dazu ist zunächst, wie dies im zweiten Teil der Arbeit geschieht, nach der möglichen Funktion der Menschenwürde in einer rechtsstaatlichen Verfassungsordnung überhaupt zu fragen. Die Frage ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil auf den ersten Blick der Konnex zwischen Würde und liberal-rechtsstaatlicher Verfassung im Grundgesetz einigermaßen unvermittelt hergestellt wird. Als Verfassungsnorm hat die Menschenwürde keine Geschichte. Frühere deutsche Verfassungen jedenfalls kannten die Menschenwürde an vergleichbar herausge-

hobener Stelle nicht. Gleichwohl steht auch das Grundgesetz, nicht zuletzt nach dem Willen seiner Väter, in der Reihe der rechtsstaatlichen Verfassungen. Und aus dieser Tradition kann und muß die normgeschichtlich nicht existente Stellung der Würde im Verfassungsrechtssystem historisch rekonstruiert werden. Das vermißte Bindeglied findet sich dann, verkürzt gesprochen, vornehmlich im Selbstzweckgedanken, wie ihn *Kant* auf der Höhe seiner Zeit und gültig bis in unsere Tage als den wesentlichen Gehalt des Würdebegriffs formuliert hat. Er hat das Rechtsstaatsdenken und die aus ihm hervorgehenden positiven rechtsstaatlichen Verfassungen durchgehend geprägt; in welcher Weise, wird im zweiten Teil dargestellt. Indessen hat der mit dem Begriff der Würde umschriebene Selbstzweckgedanke nie ausdrücklich Eingang in Verfassungswerke – als ihr metaphysischer Ursprung – gefunden und nirgends ist diese Forderung aufgestellt worden. Hier also hat das Grundgesetz einen Schritt nach vorn getan. Die Frage, ob es damit die rechtsstaatlichen Grundsätze erneuern oder selbst modifizieren wollte, wird von der herrschenden Auffassung im letzteren Sinne beantwortet. Die Prämissen dieser Haltung waren im wesentlichen bereits Gegenstand des ersten Teils, die dem rechtsstaatlichen Ordnungsgefüge aus ihr erwachsenden Konsequenzen behandelt das letzte Kapitel des zweiten Teils.

An dieser Stelle ist man unweigerlich auf die Tragfähigkeit des Würdebegriffs zurückgeworfen. Denn die weitreichende, über die rechtsstaatliche Tradition hinausgreifende Funktion, die man dem Bekenntnis zur Menschenwürde beimißt, hat in all ihren verfassungsrechtlichen und -dogmatischen Konsequenzen ausschließlich in jenem Begriff ihre normative Grundlage. Hier zeigt die im dritten Teil insbesondere im Hinblick auf Wortlaut und Systematik vorgenommene Untersuchung, daß die der Menschenwürde durch die herrschende Auffassung aufgebürdete Aufgabe mit juristischen Mitteln kaum zu bewältigen sein dürfte. Die Entstehungsgeschichte, die auch anhand der Protokolle des Grundsatzausschusses des Parlamentarischen Rats erhoben wird, bestätigt diesen Befund und verweist den Interpreten auf eine andere und in strikt normativer Hinsicht reduzierte Funktion der Bestimmung. Vor allem erscheint plötzlich auf dem Hintergrund der historischen Bedeutung des Würdeprinzips, welche auch in der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes stets präsent ist, eine „Wiedererarbeitung herkömmlicher Grundsätze“ (*Schnur*) mit Rücksicht auf die Menschenwürde nach Art. 1 GG nicht nur notwendig. Sie wird durch diese Perspektive sogar in besonderem Maße gefördert und rechtfertigt die der Menschenwürde vom Verfassungsgeber eingeräumte Sonderstellung. Am Ende erstaunt es wenig, daß die Verfassung tatsächlich in gewisser Weise eine systematische Einheit um das Prinzip der Menschenwürde errichtet. Bei richtigem Verständnis geisteswissenschaftlicher Methode lassen sich dadurch die wichtigsten mit dem Verfassungssatz von der Menschenwürde gemeinhin verbundenen Probleme verfassungsrechtlicher Dogmatik einer Lösung zuführen.

Erster Teil

Die Proklamation der Menschenwürde –
Das Würdekonzept in Rechtsprechung und
Literatur

1. Kapitel

Der Rechtsbegriff der Menschenwürde

Vorbemerkung: „Würdekonzeptionen“

Wohl kein Rechtsbegriff des Grundgesetzes führt ein so ausgeprägtes Eigenleben wie gerade die „Würde des Menschen“ in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG. Das liegt nun nicht etwa daran, daß „Menschenwürde“ ein besonders gängiges und daher häufig verwendetes Wort der Umgangs- oder auch Rechtssprache wäre¹. Vielmehr resultiert die Eigenständigkeit des Begriffs aus seinem Gegenstand und dessen besonderer Bedeutung, die ein vom üblichen abweichendes Verhältnis zu seiner verfassungsrechtlichen Positivierung zu erfordern scheinen. *Nipperdey* hat dies in einer häufig zitierten Äußerung mit folgenden Worten erläutert: „Der Begriff der *Würde* des Menschen bedarf keiner weiteren juristischen Definition. Es handelt sich um den Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin ...“². Und ähnlich hat *Wernicke* die „Würde des Menschen“ als dasjenige bezeichnet, „was den Menschen im spezifischen und wesenhaften Sinne ausmacht“³. Dieser überaus selbstverständliche und scheinbar so schlichte Sachverhalt stellt in Wirklichkeit die Auslegung seit eh und je⁴ vor nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn, wie bereits *Klein* richtig gesehen hat, sind alle überhaupt nur möglichen Umschreibungen von Würde „in nichts bestimmter als der Begriff der ‚Würde‘ selbst. Dies liegt daran, daß dieser Begriff dem ‚Menschen‘ zugeordnet ist“⁵. Die Vermutung, daß bereits die „Feststellung der Begriffsmerkmale von ‚Würde‘ ... unendliche Kontroversen auslösen“⁶ müsse, gipfelt so folgerichtig in *Forsthoffs* Behauptung, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG biete ein Beispiel für die Verwendung „nicht allgemeinempirischer Begriffe ..., unter die nicht subsumiert werden kann“⁷.

¹ Vgl. v. *Mangoldt/Klein*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1, Anm. III, 3., S. 148f.; *Podlech*, Wassermann (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1, Rn. 12.

² *Nipperdey*, Die Grundrechte II, S. 1.

³ *Wernicke*, Bonner Kommentar, Art. 1, Erl. II 1 a) (Erstbearbeitung 1950).

⁴ Vgl. bereits *Maunz*, Deutsches Staatsrecht¹, S. 79, 84; ferner *Doehring*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, S. 281; *Künkele*, Die positiv-rechtlichen Auswirkungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, S. 26ff.; *Mahofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, S. 45ff.

⁵ v. *Mangoldt/Klein*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1, Anm. III 2 a), S. 149. So auch *Wertbruch*, Grundgesetz und Menschenwürde, S. 24. Vgl. ferner BVerfGE 39, 1 (41); 87, 209 (228); 88, 203 (252).

⁶ *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 213.

⁷ *Forsthoff*, Der Staat 8 (1969), S. 523, 524.

Der Begriff der Menschenwürde in seiner mangelnden, nämlich an der Vieldeutigkeit des Allgemein-Menschlichen krankenden Bestimmtheit und die ihm gegenüber sich zwangsläufig – und trotz gegenteiliger Beteuerungen – einstellende Ratlosigkeit⁸ bilden gemeinsam den Hintergrund eines einheitlichen Menschenwürdekonzpts, welches sich in verschiedene Menschenwürdekonzptionen ausdifferenziert⁹. In einer ersten – freilich recht groben – Unterscheidung lassen sich hierbei *drei verschiedene Konzptionen* auseinanderhalten: Es sind dies die materiale, die formale (oder formalisierende) und schließlich die metaphysikkritische Konzption. Zwar weisen die ersteren beiden mannigfaltige Überschneidungen auf und differieren am Ende nur in der Gedankenführung. Und die letztere scheidet aus der Menge der rechtlichen Menschenwürdekonzptionen im Grunde schon deshalb aus, weil sie überhaupt die Möglichkeit einer solchen Konzption anzweifelt. Dennoch ist es von Interesse, diese Konzptionen als Denkmodelle nebeneinanderzustellen, um so das Spektrum möglicher Annäherung an die Menschenwürde als Rechtsbegriff vor Augen zu haben. Darum darf auch – gewissermaßen als Grenzwert und Horizont eines solchen Spektrums – die völlige Negation einer rechtlichen Dimension der Menschenwürde nicht fehlen.

Nimmt man also die mit der Rede von den „Konzptionen“¹⁰ verbundene Vereinfachung zunächst in Kauf, so ist die an erster Stelle genannte – und auch interpretationsgeschichtlich zu nennende – *materiale Konzption* am reinsten in *Günter Dürigs* Modell verwirklicht: Sie geht davon aus, daß alles, was die Menschenwürde rechtlich ausmacht, unmittelbar aus der Menschenwürde selbst, mithin aus ihrem Begriff als dessen Inhalt zu deduzieren ist¹¹. Vom selben Anliegen geprägt

⁸ Heute versucht man diesen Umstand positiv aufzunehmen, spricht von Offenheit und meint z. T. sogar, auf eine Definition unter bestimmten Umständen verzichten zu können, vgl. *Höfling*, JuS 1995, S. 857, 858 (b. Fn. 28), 859f., *dens.*, Sachs (Hg.), Grundgesetz, Art. 1, Rn. 8, 12; v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1 Rn. 13. In diesem Zusammenhang wird auch gerne darauf hingewiesen, daß *Heuss* die Menschenwürde eine „nicht interpretierte These“ genannt habe, vgl. bereits *Wertenbruch*, Grundgesetz und Menschenwürde, S. 21; *Maihofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, S. 10; v. *Mangoldt/Klein/Starck*, aaO. Andererseits heißt es bei v. *Mangoldt/Klein/Starck*, aaO, Rn. 20: „Der Menschenwürdeschutz steht und fällt mit der richtigen Definition des Garantiegehalts“; *Höfling*, Offene Grundrechtsinterpretation, S. 117; *Graf Vitzthum*, JZ 1985, S. 201, 202; *ders.*, MedR 1985, S. 249, 252 m. Fn. 30; bereits früher *Subr*, Entfaltung der Menschen durch die Menschen, S. 75.

⁹ Vgl. *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 322f.; *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353, 363. *Dreier*, *Dreier* (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 1 I, Rn. 40ff., unterscheidet als „Grundansätze“ „Wert- oder Mitgifttheorien“, „Leistungstheorien“ und neuere „Kommunikationstheorie“; *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 110ff., spricht von „Konzepten“, die sie gegenüber der nachfolgend gegebenen Darstellung noch weiter aufgliedert.

¹⁰ Nicht jede Auseinandersetzung mit dem Verfassungssatz von der Menschenwürde hat sich so eindeutig einer Konzption verschrieben, vgl. etwa die Kommentierung des Art. 1 GG durch *Dreier*, aaO, v. *Münch*, v. *Münch* (Hg.), Grundgesetz-Kommentar und auch die Neukommentierung durch *Kunig*, v. *Münch/Kunig* (Hg.), Grundgesetz-Kommentar.

¹¹ *Dürig*, JR 1952, S. 259; *ders.*, AöR 81 (1956), S. 117, wo bereits im Untertitel von dem „Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus (!) Art. 1 Abs. 1 ...“ die Rede ist. Insofern bedeutet Interpretation bei *Dürig* „Deduktion“: Festschrift *Nawiasky*, S. 157, 164; AöR 81 (1956), S. 117, 152; Festschrift *Apelt*, S. 13, 24, 25f., 27.

sind zahlreiche – namentlich frühe – Interpretationsansätze, so etwa – um nur die wichtigsten zu nennen¹² – derjenige *Wintrichs*¹³ oder *Nipperdeys*¹⁴. Die materiale Konzeption, die vom Begriffsinhalt her die rechtlichen Wirkungen der Menschenwürde entwickelt, ist dabei bis in unsere Tage wirksam geblieben, zunächst von *Maibhofer* in „Rechtsstaat und menschliche Würde“ nochmals voll entfaltet¹⁵, dann in neueren Interpretationen und Kommentierungen zurückhaltender, jedoch immer noch spürbar zugrunde gelegt. Denn auch jüngere Untersuchungen, die Autoren wie *Krawietz*¹⁶, *Starck*¹⁷ oder *Häberle*¹⁸ dem Rechtsbegriff „Menschenwürde“ widmen, bestimmen den normativen Gehalt der Menschenwürde nach wie vor in erster Linie vom Begriffsinhalt, also vom Gegenstand der Würde des Menschen und seiner besonderen Bedeutung her¹⁹.

Die *formale Konzeption* fügt demgegenüber „die“ Menschenwürde aus rechtlichen Teilgehalten und Wirkungsweisen zusammen. Natürlich sind diese – um einem naheliegenden Einwand vorzubeugen – nicht losgelöst vom Rechtsbegriff der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG zu verstehen, sondern notwendig an ihn angebunden. Sie stellen erste Qualifizierungen und Kategorisierungen, damit nichts weiter als eine „Typik“ dar. Aber ein Unterschied zur Denkweise der materialen Konzeption bleibt doch erhalten. Denn die derart strukturierten normativen Funktionen der Menschenwürde stehen, häufig angelehnt an andere Verfassungsbestimmungen bzw. -prinzipien, durchaus für sich. Aus *ihnen* wird vornehmlich argumentiert, weniger aus dem Begriff der Menschenwürde, welcher seine Wurzeln letztlich im vorrechtlichen Bereich hat. *Podlech* hat hier den Vorreiter gemacht und die Menschenwürde in fünf „Komponenten“ zerlegt, die ih-

¹² Außerdem wären zu erwähnen: *Künkele*, Die positiv-rechtlichen Auswirkungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, insb. S. 22ff., 48ff.; *Löw*, DÖV 1958, S. 516 – 520; v. *Mangoldt/Klein*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1, Anm. III, 3., S. 148ff.; *Fritz Münch*, Die Menschenwürde als Grundforderung unserer Verfassung; *Wernicke*, Bonner Kommentar, Art. 1, Erl. II, 2 b), 3 a) (Erstbearbeitung 1950). Auch bei *Wertenbruch*, Grundgesetz und Menschenwürde, bleibt Interpretationsziel der zum Menschenbild entfaltete Begriff der Würde, S. 19, 24ff., 31f., 34, 38.

¹³ *Wintrich*, Festschrift Laforet, S. 227, 231f, 235, 247; *ders.*, Zur Problematik der Grundrechte, S. 6, 8, 14ff.; *ders.*, Festschrift Apelt, S. 1ff.

¹⁴ *Nipperdey*, Die Grundrechte II, S. 1f., 9f., 11f.

¹⁵ *Maibhofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, insb. S. 41f. m. Fn. 42, 47. Vgl. bereits *dens.*, Recht und Sein. Vgl. auf der Basis juristischer Hermeneutik noch *Zippelius*, Bonner Kommentar, Art. 1, Rn. 10ff., 14 (Drittbearbeitung 1989); insoweit ähnlich v. *Münch*, v. Münch (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 1, Rn. 10ff.

¹⁶ *Krawietz*, Gedächtnisschrift Klein, S. 245, insb. 267ff.

¹⁷ JZ 1981, S. 457, sodann v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1.

¹⁸ *Häberle*, Rechtstheorie 11 (1980), S. 389; *ders.*, Handbuch des Staatsrechts I, § 20.

¹⁹ So wenn etwa bei *Krawietz*, Gedächtnisschrift Klein, S. 245, 278, umfassend von der „Berichtigung ‚des Menschen‘“ die Rede ist; vgl. auch *Häberle*, Rechtstheorie 11 (1980), S. 389, 406; *dens.*, Handbuch des Staatsrechts I, § 20, Rn. 47, 99; unter Bezugnahme auf diesen *Höfling*, JuS 1995, S. 857, 858 („anthropologische Prämisse der Verfassung“), ähnlich *ders.*, Sachs (Hg.), Grundgesetz, Art. 1, Rn. 43; *Starck*, JZ 1981, S. 457, 459f, 463; v. *Mangoldt/Klein/Starck*, Das Bonner Grundgesetz, Art. 1, Rn. 10, 14, 18, 20 bei Fn. 78; . Ferner noch *Mastronardi*, Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde in der Schweiz, S. 63ff.; *Stern*, Festschrift Scupin, S. 627ff., 632.

ren normativen Rückhalt jeweils in anderen Verfassungsrechtssätzen finden²⁰: die Freiheit von Existenzangst im Sozialstaatsprinzip²¹, die allgemeine Menschen- gleichheit in Art. 3 (insb. Abs. 2 und 3) GG²², die persönliche Freiheit des Men- schen in ihren typischen grundrechtlichen Freiheitsgewährleistungen²³, sein all- gemeiner Anspruch auf Begrenzung öffentlicher Gewalt im Rechtsstaatsprinzip²⁴ und seine Leiblichkeit in den Rechten auf Leben und körperliche Unversehr- heit²⁵. Ein nicht geringer Teil der Lehre hat der damit verbundenen Aufforderung, die Menschenwürde nicht allein aus dem Sachverhalt des Allgemein-Menschli- chen, sondern aus der Tatsache ihrer Normierung in einem Staatsgrundgesetz und d.h. vor allem: in ihren *rechtlichen* Funktionen zu erfassen, Folge geleistet²⁶. Die erwähnte und zwangsläufige Anbindung an die Menschenwürde kann indessen nicht folgenlos bleiben. Die von *Geddert-Steinacher* vorgestellte Konzeption²⁷ verdeutlicht insoweit idealtypisch eine Konditionierung auch jedes formalen An- satzes, namentlich wie dieser sich erst im Zielpunkt der Menschenwürde wirklich rundet: Denn auch bei *Geddert-Steinacher* bleibt stetige Bezugsgröße der verfas- sungsrechtlichen Funktions- und Systemzusammenhänge der beherrschende – bei *Geddert-Steinacher* transzendental aufgefaßte – vor-rechtliche Würdebe- griff²⁸. Gleichzeitig wird – was sich ähnlich von *Hofmanns* und *Gröschners* Kon- zeptionen sagen läßt – über die formal-induktive Entfaltung des normativen Ge- halts der Menschenwürde hinaus die Differenzierung zwischen dem erkenntnis- leitenden Würdebegriff als „nicht interpretierter These“ und der rechtlichen Nor- mierung der Würde zum auch methodischen Programm²⁹.

Eine *dritte Konzeption*, die oben als metaphysikkritische bezeichnet wurde, steht dem Anliegen, der Menschenwürde – auf welche Weise auch immer – rechts-

²⁰ *Podlech*, Wassermann (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 GG, Rn. 17ff. Ein gewisse Verwandtschaft dieses formalen Modells mit materialen Entwürfen zeigt sich bereits in *Podlechs* Bezugnahme aaO, in Fn. 11 auf *Maihofer*, Rechtsstaat und menschliche Würde, S. 56ff. *Häberle*, Handbuch des Staatsrechts I, Rn. 45 wiederum begrüßt *Podlechs* Erwägungen „als ‚pragmatische Integration‘“ und sieht in ihnen eine „tragfähige Zwischenbilanz“.

²¹ *Podlech*, aaO, Rn. 18, 23ff und 63.

²² *Ders.*, aaO, Rn. 19, 29ff. und 64.

²³ *Ders.*, aaO, Rn. 20, 34ff. und 65.

²⁴ *Ders.*, aaO, Rn. 21, 40ff. und 66.

²⁵ *Ders.*, aaO, Rn. 22, 44ff. und 67.

²⁶ *Höfling*, JuS 1995, S. 857, 861; *ders.*, Sachs (Hg.), Grundgesetz, Art. 1, Rn. 19; *Lerche*, Rechtsfragen der Gentechnologie, S. 88, 102 und im Anschluß an diesen *Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts I, § 19, Rn. 74; *Graf Vitzthum*, JZ 1985, S. 201, 204; *ders.*, ZRP 1987, S. 33, 34; *ders.*, ARSP Beiheft Nr. 33 (1988), S. 119, 123f. Auf die – auch prozeduralen und sozialen – Funktionen innerhalb des Verfassungsganzen hebt ab: *Riedel*, EuGRZ 1986, S. 469, 474f.; im Anschluß an diesen wiederum *Graf Vitzthum*, ZRP 1987, S. 33, 35, sowie ARSP Beiheft Nr. 33 (1988), S. 119, 124f.

²⁷ Menschenwürde als Verfassungsbegriff.

²⁸ *Geddert-Steinacher*, Menschenwürde als Verfassungsbegriff, S. 80, 134f.; Kritik hieran von *Gröschner*, Menschenwürde und Sepulkralkultur, S. 24, 39. Jedenfalls zeichnet sich damit ein ge- wisser Kernbestand an „konsentierter(n) Grundaussagen“ ab, *Dreier*, Dreier (Hg.), Grundgesetz- Kommentar, Art. 1 I, Rn. 44.

²⁹ *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353, 363f., 369ff.; *Gröschner*, aaO, S. 28, 33, 35, 45f., 47f.

normativen Gehalt abzugewinnen, radikal skeptisch gegenüber. Nicht angesprochen ist hiermit eine Haltung, die Vorsicht bei der Instrumentalisierung metaphysischer Bezüge anempfiehlt³⁰. Vielmehr bestreitet die metaphysikkritische Konzeption, wie sie namentlich *Hoerster*³¹ vertritt, überhaupt schon die *Möglichkeit*, die Menschenwürde als Recht anzuwenden: Das Menschenwürdeprinzip sei im Ergebnis „nicht mehr und nicht weniger als das Vehikel einer moralischen Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit möglicher Formen der Einschränkung individueller Selbstbestimmung“³², mithin eine „*Leerformel*, die sich zur Scheinbegründung nahezu jeder beliebigen Wertung benutzen läßt“³³. Daß diese Kritik kaum Widerhall gefunden hat, liegt aber nicht allein an ihrer herrschenden Praxis schlicht und unversöhnlich ablehnenden Aussage. Vielmehr muß die Unzulänglichkeit ihrer These vor allem darin gesehen werden, daß sie *selbst* einen – philosophischen – Standpunkt außerhalb der Verfassung bezieht und zum Problem der positivrechtlichen Normierung der Menschenwürde in Art. 1 GG nicht Stellung nimmt. Die Tatsache, daß die Verfassung nun einmal von der Menschenwürde spricht, ignoriert sie weitgehend, zu der aus dieser Tatsache folgenden Frage, wie denn mit jenem Stück Verfassungstext umzugehen sei, verhält sie sich nicht. Für die Norminterpretation und -anwendung ist sie weithin ohne Interesse.

Aus einem ähnlichen Grund kann *Luhmanns* in „Grundrechte als Institution“ entwickelte Würdekonzeption³⁴ nicht ohne weiteres in unseren Zusammenhang einbezogen werden. Über den hier zu machenden Vorbehalt erteilt in seiner Einführung *Luhmann* selbst Auskunft: Bereits ihr Titel soll anzeigen, daß es der Untersuchung um eine soziologische, also um eine „erfahrungswissenschaftliche, nichtnormative Analyse ... der Funktion von Grundrechten“³⁵ geht. Denn in der Soziologie bezeichnet der Begriff der Institution einen „Komplex faktischer(!) Verhaltenserwartungen“³⁶. Daher ist *Luhmanns* Ablehnung der zum Teil in der juristischen Dogmatik anzutreffenden Übung, diesen Begriff „als eine Art Kontaktbegriff zur sozialen Realität“ zu verwenden³⁷, nur konsequent. Nun täte man nicht nur *Luhmann* unrecht, wenn man seiner Theorie von den Grundrechten als Institution eben dieses Schicksal zuteil werden ließe, indem man sie ohne weiteres dogmatischen Gedankengängen einverleibte. Vor allem verfehlte man den bedenkenswerten Kern dieser im übrigen keineswegs neuen Kritik, die dem gängigen juristisch-dogmatischen Gebrauch des Begriffs „Institution“ im Grunde die Ver-

³⁰ Vgl. *Krawietz*, Gedächtnisschrift Klein, S. 245, 255ff., insb. 263ff., 275 m. Fn. 124 und 125; *Starck*, JZ 1981, S. 457, 463f.

³¹ *Hoerster*, JuS 1983, S. 93; *ders.*, ZRP 1988, S. 185.

³² *Hoerster*, JuS 1983, S. 93, 96.

³³ *Ders.*, ZRP 1988, S. 185, 186. Auch *Denninger*, Staatsrecht I, S. 25ff. bezeichnet die Menschenwürde als „Leerformel“. Vgl. bereits *Badura*, JZ 1964, S. 337, 343.

³⁴ *Luhmann*, Grundrechte als Institution, S. 53ff.

³⁵ *Ders.*, aaO, S. 11 mit Fn. 12.

³⁶ *Ders.*, aaO, S. 12.

³⁷ *Ders.*, aaO, S. 12 in Fn. 14.

mischung von Sein und Sollen vorwirft³⁸. Denn mehr oder weniger zufällig bestimmte Gewohnheiten institutionalisiert er zu normativ durchsetzbaren Verhaltensanforderungen – im Interesse desjenigen, der die Macht hat, die Gewohnheit zu definieren. Die von *Luhmann* gezogene Trennlinie ist im folgenden auch da noch im Auge zu behalten, wo *Luhmann* selbst sie überschreitet. Nur unter dieser Voraussetzung können seine Folgerungen Eingang in die einem normativen Interesse dienende Interpretation des Grundgesetzes finden.

Ein weiterer Entwurf scheidet aus dem Kreis normativ erheblicher Menschenwürde – Konzeptionen aus. *Giese*s „Würde-Konzept“³⁹ bleibt eben das, was es seinem Titel nach verheißt, schuldig: ein Konzept, welches „Verstehbarkeit und Normcharakter von Art. 1 GG sicherstellt“⁴⁰. Begriffsgeschichtliche Aspekte, Ansätze zur vergleichenden Klärung und schließlich der Versuch einer „konstruktiven“ Bestimmung bleiben unverbunden und in sich unstrukturiert und erlangen insgesamt keinen Rückbezug auf die Norm des Art. 1 GG. Sie konfrontieren die Normanwendung mit einer Vielzahl aus dem Steinbruch vorhandener Erklärungsmodelle, normativer und tatsächlicher Bezüge gewonnener Details, die für sich keine neue Ordnung ergeben und zu einer solchen vom Autor auch nicht zusammengefügt werden⁴¹.

I. Der positive Begriff

1. Würde und Freiheit

Der positive Begriff der Menschenwürde, dies ist oder sollte zumindest sein die Domäne der materialen Konzeption. Und wirklich hielt hier von Anfang an *Dürig* das Heft in der Hand. Seiner Definition des positiven Begriffsgehalts der Menschenwürde, die er erstmals in seinem Aufsatz von 1952 über die „Menschenauffassung des Grundgesetzes“⁴² vorstellte und dann 1956 in der Untersuchung über den „Grundrechtssatz von der Menschenwürde“⁴³ in endgültige Form goß, wurde seither kein neuer Aspekt hinzugefügt. Nach dieser Definition *Dürigs* ist „(j)eder Mensch ... Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersön-

³⁸ Das nämlich ist der eigentliche Hintergrund von *Luhmanns* Kritik. Diese Kritik richtet sich ausdrücklich gegen *Häberle*, Die Wesensgehaltgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG, trifft aber der Sache nach auch andere Formen institutioneller Rechtsauffassung.

³⁹ *Giese*, Das Würde-Konzept.

⁴⁰ *Ders.*, aaO, S. 11.

⁴¹ Vielmehr kommt *Giese*, aaO, S. 90 in einer seiner zentralen Aussagen zu einem „therapeutischen Recht“, welches etwa dahingehend umschrieben wird: „Ein Angebot wäre, Zwecke auf Situation als Gegenwart zu beziehen, ein Recht der kommunikativen Gegenwart zu konzipieren, in dem das Verhalten nicht einfach als Faktum gebucht und mit Rechtsfolgen versehen wird, sondern das *facere* mitgeschmiedet wird, solange es gegenwärtig ist“. Man kann dieser Aussage nur zugute halten, daß sie nicht spezifisch juristisch gemeint ist. Dann aber scheidet sie aus unserem Zusammenhang aus.

⁴² JR 1952, S. 259.

⁴³ AöR 81 (1956), S. 117.

Sachverzeichnis

- Abhör-Urteil des BVerfG (BVerfGE 30, 1)
83, 94f., 116, 157, 441f., 497
- absolut geschützter/unantastbarer Bereich
51, 76, 77, 102, 142, 145ff.
s.a. Mindestposition
- Abstrahierung vom Rechtsträger 128f., 130,
136, 310f., 368, 497f.
- Abwägung(sgebot) 120, 123f., 149, 311,
312f., 314, 322, 337, 354, 356, 358, 360ff.,
443, 447, 457, 473, 474, 481, 484, 490
- Abwägungskonzept/-modell 122, 299,
302ff., 370
- Abwägungsrechtsprechung 120
- allgemeine Handlungsfreiheit 14, 46, 55, 70,
75ff., 78, 79, 99, 147, 148, 149, 280, 281,
287, 324, 330, 424f., 433, 435ff., 451f.,
453ff., 490
- allgemeines Freiheitsrecht
s. allgemeine Handlungsfreiheit
- Anerkennung (des Menschen in seiner Per-
sönlichkeit/Rechtsfähigkeit) 218f., 242ff.,
253, 254, 256, 269, 274, 275, 278, 279ff.,
283ff., 351, 352, 373, 392, 400, 412, 414,
418, 420, 427, 429, 430f., 432f., 448, 449,
501ff.
- Apotheken-Urteil des BVerfG (BVerfGE 7,
377) 55, 145, 150, 481
- Auffassung vom Menschen
s. Menschauffassung (des GG)
- Auslegung 35, 41, 122, 170, 448, 481
- Aussageverweigerungsrecht 85, 344, 466
- Autonomie 194ff., 199, 201, 215, 237, 242,
263, 368
- Begriff der Menschenwürde
s. Menschenwürde, Begriff
- Bekanntnis
– zu den Menschenrechten 171, 398f., 417,
428f.
– (zu) der Menschenwürde 29, 37, 38, 416,
447, 492
- Definitionsverbot(e) 23, 68, 82, 92, 290, 292,
448, 483, 489
- Demokratieprinzip 88f., 429
- Differenzierung von Innen und Außen 13ff.,
97, 129, 130, 144f., 176ff., 189ff., 199,
200f., 203, 207, 220ff., 233, 234ff., 239,
243, 248, 276, 287, 299ff., 440, 448ff.,
501ff.
- Dreischritt (des Art. 1 GG) 135ff., 414ff.,
442, 448f.
- Drittwirkung der Grundrechte 52, 102, 148,
156, 159, 315ff., 336, 354f., 454f., 460, 473,
489
- Eigenwert/Eigenständigkeit (des Menschen)
11, 18, 29, 33, 42, 46, 47, 50f., 82, 135
- Einheit der Verfassung 40, 44, 54ff., 63, 70,
80, 103f., 326, 328, 329, 331, 333, 358, 361
- Elfes-Urteil des BVerfG (BVerfGE 6, 32)
49ff., 53, 55, 74ff., 79, 95, 117, 146, 154,
324, 330, 444, 447, 453
- Entfaltung der Persönlichkeit
s. Persönlichkeitsentfaltung
- Entscheidung der Verfassung/des Verfas-
sungsgebers
s. Grundentscheidung
- Existenzminimum 89
– religiöses 150
– Steuerfreiheit (des Existenzminimums) 89
- FDJ-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 77,
240) 484f.
- Folter 468
- forum internum 84, 222, 233ff., 440
- Freiheit
– formale 66, 68, 69f., 138, 140, 441
– materiale 45
– natürliche 175, 226, 227f., 252, 254,
275
– negative 40, 66, 67, 69, 186f., 193f., 301
– der Persönlichkeitsentfaltung
s. Persönlichkeitsentfaltung
– personale 36f., 47, 71, 90, 131, 140, 144,
152
– positive 194ff., 239, 242, 292

- als Vermögen 194, 196, 200, 201, 202, 204, 209, 216
 - s.a. positive Freiheit
- vom Staat 28, 34, 38, 66, 75, 140, 226, 233, 431
- von gesetzeswidrigem Zwang 50
- Freiheiten
 - s. Freiheitsrechte
- freiheitliche demokratische Grundordnung 42
- Freiheitsauffassung (des GG) 34, 39, 40, 42, 43, 49, 52, 58, 59, 62
 - s.a. Freiheitsverständnis
- Freiheitsbegriff
 - s. Freiheitsverständnis
- Freiheitsmißbrauch(sgrenzen)
 - s. Mißbrauchsverbot
- Freiheitsnatur (des Menschen) 132, 179, 183, 191, 208, 212, 214, 216, 219, 237, 425, 447, 482, 491
 - s.a. Subjektqualität, Vernunftnatur
- Freiheitsrechte 268ff., 280, 282, 286, 430
- Freiheitsvermutung 76f., 87, 352, 458, 462
- Freiheitsverständnis
 - liberales und materiales 65ff.
 - materiales 71, 76, 79, 143, 300f., 302, 306f., 352, 374, 472
 - personales 131, 142
- Freiheitsverzicht
 - s. Grundrechtsverzicht
- Freiheitsvorstellung
 - s. Freiheitsauffassung
- Fremdbestimmung/Fremdregie 16, 84, 90, 207, 459, 499f.
- Fundamentalentscheidung
 - s. Grundentscheidung
- G 131-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 6, 132) 82
- Gebot effektiven Grundrechtsschutzes 88, 117
 - s.a. Grundrechtseffektivierung
- Geistesfreiheit 482ff.
- geisteswissenschaftliche Methode 32, 35
- Geltungsbegriff
 - ethischer 121
 - juristisch-normativer 120ff.
 - soziologischer 120f.
- Gemeinschaftsgebundenheit (des einzelnen) 133
 - s.a. Menschenbild
- Gerechtigkeit, materiale/materielle 44, 66, 295
- Gesellschaftsvertrag 88, 226, 227, 229ff., 235, 239, 256, 262ff., 268
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 37f., 49, 99, 274, 282, 433ff.
- Glauben 191, 225, 228
- Glaubensabwerbungs-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 12, 1) 325f.
- Gleichheit (der Menschen als Menschen) 250, 257, 391, 438f.
- Gottebenbildlichkeit 177ff., 181, 182, 183, 184, 212, 215
- Grundentscheidung (der Verfassung/des Verfassungsgebers) 37, 39, 41, 44, 49, 51, 52, 53, 54, 58f., 60, 61, 63f., 70, 71, 152
- Grundfreiheiten
 - s. Freiheitsrechte
- Grundlagenvertrags-Urteil des BVerfG (BVerfGE 36, 1) 394
- Grundpflichten 133f., 366, 373
- Grundrechte
 - abwehrrechtliche Funktion 57, 283ff., 291ff., 374, 377, 430
 - Ausstrahlungswirkung 54, 80, 159, 315, 331, 335, 348
 - als Darlegungen des Gesetzesvorbehalts 27, 286, 433
 - Dogmatik
 - s. Grundrechtsdogmatik
 - Doppelcharakter 56ff., 60, 119
 - als Elemente objektiver Ordnung 55, 62, 101, 119
 - Funktion als objektive Prinzipien 56, 60ff., 119ff., 297ff.
 - klassische 407ff., 416, 455
 - Leerlaufen 49f., 55, 75, 435
 - Menschenwürdegehalt 111f., 116, 138f., 399, 401ff., 426f., 428
 - als Optimierungsgebote
 - s. Optimierungsgebote(e)
 - personaler Bezug/Gehalt 57f., 80, 369, 446
 - Schutzfunktion 311f., 352, 363, 364
 - als Schutzpflichten
 - s. Schutzpflichten (des Staates)
 - Theorie der
 - s. Grundrechtstheorie
 - als Verfassungs(rechts)güter 62, 119, 298
 - Verstärkung der Geltungskraft 56f., 58, 101
 - objektiv-rechtlicher, prinzipieller Gehalt, grundlegende, wertsetzende Bedeutung, Grundentscheidung, Wertentscheidung,

- Wertgehalt 35, 55, 56, 58, 63, 80, 101, 103, 119, 123, 155
- als Wertsystem 54
 - Prinzipien-/Werttheorie 60, 63, 67, 119ff., 128, 380, 428
- Grundrechtsdogmatik 101, 153, 279, 302
- Grundrechtseffektivierung 99, 396
- Grundrechtsschranke der allgemeinen Gesetze/der allgemeinen Rechtsordnung 473, 478ff.
- Grundrechtsschranken 472ff.
- Grundrechtstheorie 60, 63, 64, 123, 153, 169, 170, 374
- liberale 64ff.
 - materiale 142
- Grundrechtsverzicht 129, 367ff., 469
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- s. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/-prinzip
- Hochschul-Urteil des BVerfG (BVerfGE 35, 79) 337
- Identität, individuelle 12f., 84ff., 440, 450f., 453, 458, 463, 466, 468, 482
- s.a. Zweckverbot
- Imago-Dei-Lehre
- s. Gottebenbildlichkeit
- Interpretation des Grundgesetzes
- s. Verfassungsinterpretation
- Interpretationsmethode(n) 41, 164ff.
- Entstehungsgeschichte 41, 42, 169, 404ff.
 - Wortlaut 308, 378ff., 387, 448, 457, 481, 483
- Investitionshilfe-Urteil des BVerfG (BVerfGE 4, 7) 19, 45ff., 49, 51, 52, 79
- Jugendsekten-Urteil des BVerwG (BVerwGE 82, 76) 334
- Kalkar-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 49, 89) 159, 339, 341f.
- Kategorischer Imperativ 125, 195, 207, 240
- Kernbereichsdenken 156f., 319
- Kern der Staatsordnung 46
- Konzeption der Freiheit
- s. Freiheitsverständnis
- Konzeptionen der Menschenwürde 5ff., 22, 24, 387
- KPD-Urteil des BVerfG (BVerfGE 5, 85), 43, 50, 53, 79, 143, 471
- Kulturauftrag (des Staates) 90f., 257
- Lebach-Urteil des BVerfG (BVerfGE 35, 202) 332, 339, 444f.
- Lebenslange Freiheitsstrafe-Urteil des BVerfG (BVerfGE 45, 187) 94ff., 461ff.
- Liberalismus 27, 166ff., 294
- Lügendetektor 85, 86, 466
- Lüth-Urteil des BVerfG (BVerfGE 7, 198) 49, 52f., 54, 56, 57, 58, 145, 150, 159, 314, 320, 321f., 326, 330, 335, 489, 490
- Mensch als Selbstzweck 20, 180, 183f., 185f., 188, 189, 192, 195, 198, 199, 202, 204, 208, 212, 213, 214, 251, 254, 261, 274, 280, 381
- s.a. Objektformel
- Menschenauffassung (des GG) 37, 38, 39, 42, 43, 44, 47, 49, 52, 58
- s.a. Menschenbild
- Menschenbild 17ff., 41, 45ff., 50, 51, 55, 57, 70, 79, 82, 134, 137, 139f., 150, 151, 152, 296, 334, 351, 369, 490, 497f.
- Menschenrecht(e) 171ff., 201, 238f., 249, 251, 262, 282, 286, 399f., 409, 410, 417ff., 428, 429
- Menschenrechtserklärung
- amerikanische Virginia Bill of Rights 171, 173f., 408
 - der Vereinten Nationen von 1948 171, 416
 - französische von 1789 171, 173f., 249, 408
- Menschen- und Freiheitsauffassung (des GG)
- s. Menschenauffassung (des GG)/Freiheitsauffassung (des GG)
- Menschenwürde
- Absolutheit des Anspruchs/der Aussage 99, 102ff., 111, 113f., 117, 123ff., 128, 132, 134, 155, 381, 389, 457
 - Ausstrahlungswirkung 71f., 113, 138, 340
 - Begriff 5ff., 10ff., 170
 - Definition (des Begriffs) 5, 10ff.
 - als Definitionsverbot
 - s. Definitionsverbot(e) - Definition vom Verletzungsvorgang her 21f., 23, 385, 386
 - als Differenzierungsverbot 391f., 499f.
 - als Grundrecht 92ff., 152, 322f., 340, 380ff.
 - als Interpretationsmaßstab 138f., 154ff.
 - als Konstitutionsprinzip 70ff., 91, 94, 96, 97, 104, 118, 123, 127ff., 142, 144, 146, 325, 333, 351
 - Nähe zur 155, 313, 329, 444, 446
 - als nicht interpretierte These 410ff., 416ff.
 - als Norm-Anwendungsregel 125f., 314, 370f., 380, 443

- Präponderanzverhältnis (zu den übrigen Verfassungsnormen) 71f., 106, 113, 124f., 130, 136
- als Rechtsgeltungsgrund 125, 154, 155, 380
- Rechtsnormqualität 382ff., 398, 404, 416
- Richtlinien- und Maßstabsfunktion 155ff., 310ff., 357f., 362, 370, 374, 457
- als Schranken-Schranke 47, 95f., 104, 116f., 462
- als Summe der Menschenrechte 171, 377
- als Tabugrenze 383
- des Toten 470f.
- als Verfassungsprinzip/-grundsatz 51, 70, 96, 112, 123, 125, 128ff., 135, 314, 347f., 349, 403
- als Wert 16, 39, 40, 51, 52f., 63, 71, 88, 104, 380f., 386
- als Zweckverbot
 - s. Zweckverbot
- Menschheit als sittliche Gattung/Gattungsbegriff 195, 200f., 202, 216, 218, 225f., 229f., 240, 241
- Menschqualität
 - Selbstverständlichkeit 382f., 390, 499
 - Unverlierbarkeit 18f., 383f., 390ff., 499
- Mephisto-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 30, 173) 96, 151, 159, 329f., 470f., 492f.
- Methoden der Verfassungsinterpretation
 - s. Interpretationsmethode(n)
- Mikrozensus-Beschluß des BVerfG (VerfGE 27, 1) 146
- Mindestposition 47, 443ff., 453, 456ff.
- Mißbrauchsverbot 140f., 324ff., 333, 334, 365ff., 474
 - s.a. verfassungsimmanente Grundrechtsschranken
- Mitbestimmungs-Urteil des BVerfG (VerfGE 50, 290) 57f.
- Moral, Moralität 191, 193, 195, 203, 206, 216, 239, 240, 246, 310
- Mühlheim-Kärlich-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 53, 30) 159, 342f., 346f.
- Mutlangen-Urteil des BVerfG (BVerfGE 73, 206) 365
- Nägeli-Beschluß des BVerfG (BVerfG NJW 1984, 1293) 475f., 477
- natürliche Lebensgrundlagen
 - s. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Naturrechtsproblem 142, 408ff.
- Naturrechtsrenaissance 25ff., 294, 379
- Naturzustand 174f., 218f., 227f., 230, 232, 233, 239, 243, 274, 289, 392
- NS-Staat 25, 82f.
- Objektformel 20ff., 81, 92, 156ff., 384, 385, 497
 - s.a. Definition der Menschenwürde (vom Verletzungsvorgang her)
- Offenheit des Würdebegriffs 23, 109, 123f., 125, 159, 310, 387, 388
 - s.a. Unbestimmtheit des Würdebegriffs
- Optimierungsgebot(e) der Grundrechte/der Menschenwürde 62, 73, 119, 305, 312, 359, 403
- Peep-Show-Urteil des BVerwG (BVerwGE 64, 274) 92, 368f., 469
- Persönlichkeit 12, 14, 15, 17, 37, 50, 97, 132, 150, 198f., 201, 206, 218, 224, 226, 240, 244, 253, 254f., 418
- Persönlichkeitsentfaltung 46, 49, 51, 74ff., 83, 145ff., 335, 418, 444ff., 470, 489, 504
- Persönlichkeitsrecht, allgemeines 78, 79, 86, 87, 96, 114, 146f., 150, 445ff.
- Person 12, 16, 30, 32f., 39, 57, 131ff., 137, 183, 192, 198, 201, 206, 243, 244f.
 - s.a. Personwürde
- Personalismus 30ff., 133
- Personwürde/personale Würde 32, 33, 34, 40
- Polizeistaat 249, 281, 296
- Positivismus 25, 26, 27, 166ff., 301, 421
- praktische Konkordanz 119, 120, 299, 304, 312f., 370
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit
 - s. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/-prinzip
- Privatautonomie 489f.
- Recht auf Selbstbestimmung 147
- Rechtsbegriff der Menschenwürde
 - s. Menschenwürde, Begriff
- Rechtsfähigkeit (des Menschen als Menschen) 241, 243ff., 248ff., 274, 275, 491, 498, 502f., 507
- Rechtspositivismus
 - s. Positivismus
- Rechtsstaat 23, 26, 30, 34, 53, 65, 80ff., 238, 248ff., 292
 - liberaler 28
 - materialer 294ff., 374
- Rechtsstaatsprinzip 74, 81, 87, 146
- Resozialisierung 85, 465f.
- Rumpelkammer-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 24, 236) 327

- Säkularisation 172f., 180
 Scheidungsakten-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 27, 344) 147
 Schikaneverbot 83
 Schleyer-Urteil des BVerfG (BVerfGE 46, 160) 348, 356
 Schuldgrundsatz/-prinzip 77, 81f., 85, 87, 464
 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen 90, 333, 463
 Schutzpflichten (des Staates) 142, 153, 319f., 323, 335ff., 352, 356ff., 367, 399, 413, 508
 Schutzverpflichtung (des Staates)
 s. Schutzpflichten (des Staates)
 Schutz vor sich selbst
 s. Grundrechtsverzicht
 Schwangerschaftsabbruch
 – erstes Urteil des BVerfG (BVerfGE 39, 1) 159, 337ff., 367
 – zweites Urteil des BVerfG (BVerfGE 88, 203) 159, 347, 359, 367, 494
 Selbstbestimmung 11, 78, 79, 86, 147, 150, 209, 445ff., 491ff., 499
 s.a. Autonomie, individuelle Identität
 Selbstdarstellung 12f., 14, 15, 16, 85, 450, 453f., 458, 463, 466
 Selbstgesetzgebung
 s. Autonomie
 Selbstzweckeigenschaft (des Menschen)
 s. Mensch als Selbstzweck
 Sexualekunde-Unterricht-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 47, 46) 86
 Sittlichkeit 191, 194f., 199f., 208, 216ff., 240f., 246, 266, 278, 291
 Soldaten-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 28, 243) 83, 327ff., 333
 Sonderrechtslehre 479
 Sozialbezug/-kontakt (des individuellen Verhaltens) 77, 148f., 463
 Sozialstaatsprinzip 89f., 429, 463, 465
 Sphärentheorie 75f., 79, 142ff., 153, 156, 324, 444ff.
 SRP-Urteil des BVerfG (BVerfGE 2,1) 42, 44, 45, 50, 79, 82
 Staatszweck
 s. Zweck des Rechts/des Staates
 Statuslehre (Jellinek'sche) 138, 287, 302, 350, 352, 474, 477
 status negativus 28, 283ff., 297, 299, 352, 361, 372, 430f.
 Strafzwecke 462f.
 Strauß-Karikatur-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 75, 369) 485ff.
 Subjektivität 210ff., 243, 244, 248, 257, 392f., 399, 403, 428, 429, 430, 493f.
 Subjektqualität 18, 20, 83, 179, 183, 338, 383ff., 392, 400, 427, 453, 492ff.
 Subsidiaritätsprinzip 91
 Subsumtion 41
 s.a. Auslegung
 Tabugrenze/-zone
 s. Menschenwürde als Tabugrenze
 Tagebuch-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 80, 367) 77, 85, 86, 148, 370f., 466ff.
 „Tanz der Teufel“-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 87, 209f.) 366
 Teleologie der Menschenwürde 22ff., 94, 98f., 380f.
 Todesstrafe 460f.
 totaler Staat 42, 84, 221
 s.a. NS-Staat, Unrechtsstaat
 unbenanntes Freiheitsrecht 445f.
 Unbestimmtheit des Würdebegriffs 5, 22, 24, 92, 93, 108ff., 117f., 123ff., 134, 159, 384ff., 427, 457
 s.a. Offenheit des Würdebegriffs
 Unrechtsordnung/-staat 25, 66, 82ff.
 Unschuldvermutung 87
 Untermaßverbot 312, 354, 357
 Unternehmensdelikt 85, 459
 Unterscheidung von Staat und Gesellschaft 290, 294, 296
 Verbot des Freiheitsmißbrauchs/Grundrechtsmißbrauchs
 s. Mißbrauchsverbot
 Verfassung als Wertordnung/Wertssystem
 s. Wertordnung/Wertssystem
 verfassungsimmanente Grundrechtsschranken 103ff., 139ff., 323ff.
 Verfassungsinterpretation 36, 37, 41, 53, 69, 122, 154, 163ff., 299, 307f., 377f., 448, 449, 457
 Verfassungskern, materialer 44, 439
 s.a. Kern der Staatsordnung
 Verfassungsrechtsgüterordnung 311, 314, 331, 333, 335, 349, 354, 358, 359, 360, 445, 472, 481
 Verfassungssubstanz 72, 402, 439
 Verfassungstheorie 169
 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/-prinzip 47, 50, 55, 81, 145ff., 150, 293, 431, 432, 435, 439f., 443, 457f., 462f.
 Vernunftnatur (des Menschen) 183, 198, 208, 214, 241, 248, 391f., 428

- s.a. Freiheitsnatur (des Menschen), Subjektqualität
- Vernunftvermögen
 - s. Freiheit als Vermögen
- Verteilungsprinzip, rechtsstaatliches 27, 281, 287, 290ff., 371, 377, 431ff., 469, 474, 477, 481
- Volkszählungs-Urteil des BVerfG (BVerfGE 65, 1) 451
- Wallraff-Beschluß des BVerfG (BVerfGE 66, 116) 364f.
- Wechselwirkung(slehre) 55, 56, 314, 321, 326, 330, 335, 337, 349, 357, 360f., 490
- Wertdenken/wertphilosophisches Denken 31, 32, 36, 351
- Wertkern der Verfassung 35
 - s.a. Verfassungssubstanz, materialer Verfassungskern
- Wertneutralität 37, 43, 50
 - s.a. Wertrelativismus (und Pluralismus)
- Wertordnung/Wertsystem 36, 40, 42, 43, 50, 51, 52, 53, 63, 69, 80, 97, 106f., 131, 133, 137f., 142, 153, 331
- Wertrelativismus (und Pluralismus) 25, 30, 32, 36
 - s.a. Wertneutralität
- Wert- und Achtungsanspruch 16, 137, 366, 439, 470
- Wesensgehalt 49, 52, 102, 114, 116
- Wesensgehaltgarantie 313, 401, 402, 428, 439, 443f., 444f., 456f., 458f., 504
- Wesentlichkeitstheorie 362f.
- Widerstandsrecht 223, 228ff., 288
- Willensfreiheit 179, 181f., 185, 186f., 188, 203, 208, 210, 252
- Würde
 - s. Menschenwürde
- Würdekonzeptionen
 - s. Konzeptionen der Menschenwürde
- Zurechnung 13, 201, 241, 449ff., 504
- Zweck des Rechts/des Staats 23, 45, 49, 136f., 143, 152, 156, 229, 248ff., 279, 281, 291, 293, 295, 347f., 399
- Zweckverbot 82ff., 86, 92, 157, 329, 344, 440f., 459, 465, 468